

Änderungen ab 1. Januar 2001 bei den Beiträgen von Arbeitgebenden an die AHV, die IV, die EO und die ALV

Ab 1. Januar 2001 erfolgen verschiedene Neuerungen bei der Abrechnung und beim Bezug der Beiträge von Arbeitgebenden an die AHV, die IV, die EO und die ALV durch die Ausgleichskassen sowie bei der Regelung der Verzugs- und Vergütungszinsen.

Bezug der Beiträge

Akontobeiträge

Die Ausgleichskassen setzen Akontobeiträge fest. Dies sind provisorische Beiträge, die auf der Höhe der voraussichtlichen Lohnsumme basieren.

Deshalb ist es wichtig, dass Arbeitgebende der Ausgleichskasse sämtliche erforderlichen Unterlagen liefern, damit diese die Akontobeiträge festsetzen kann. Sobald sich die Höhe der Lohnsumme wesentlich ändert, muss die Ausgleichskasse davon in Kenntnis gesetzt werden.

Definitive Beiträge

Die definitiven Beiträge werden aufgrund der Abrechnung des Arbeitgebenden festgesetzt. Diese Abrechnung muss spätestens bis zum 30. Januar nach Ende des Beitragsjahres bei der Ausgleichskasse eintreffen. Wer diesen Termin nicht einhält, muss auf der Differenz Verzugszinsen bezahlen.

Die Ausgleichskasse berechnet die Differenz zwischen den bezahlten Akontobeiträgen und den definitiven Beiträgen.

- Sind die bezahlten Akontobeiträge höher als die definitiven Beiträge, erstattet die Ausgleichskasse die Differenz zurück.
- Sind die bezahlten Akontobeiträge tiefer als die definitiven Beiträge, stellt die Ausgleichskasse für die Differenz eine Rechnung.

Genauere Beiträge

Arbeitgebende können anstelle der Akontobeiträge auch von vornherein die tatsächlich geschuldeten Beiträge bezahlen. Das heisst, eine Ausgleichskasse kann Arbeitgebenden unter gewissen Umständen genehmigen, die genauen und nicht provisorisch festgesetzten Beiträge einzuzahlen. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass eine pünktliche Zahlung gewährleistet ist.

Bezahlung der Beiträge

Bis zu einer jährlichen Lohnsumme von 200 000 Franken müssen die Beiträge vierteljährlich, über einer Lohnsumme von 200 000 Franken müssen sie monatlich bezahlt werden. Dabei ist der späteste Zahlungstermin jeweils der 10. Tag nach Quartalsende bzw. nach Monatsende. Das heisst zum Beispiel, Beiträge für das erste Quartal 2001 müssen bis spätestens zum 10. April 2001 bezahlt werden.

Sind die bezahlten Akontobeiträge tiefer als die definitiven Beiträge, erhalten die Arbeitgebenden eine Rechnung, die innerhalb von 30 Tagen zu begleichen ist.

Wichtig:

- Eine Rechnung gilt erst als bezahlt, wenn der Betrag auf dem Konto der Ausgleichskasse eingeht, und nicht bereits, wenn die Zahlung veranlasst wurde.
- Die Frist von 30 Tagen beginnt, sobald die Ausgleichskasse die Rechnung ausstellt, und nicht erst, wenn sie beim Empfänger eintrifft. Dabei gibt die Ausgleichskasse jeweils in der Rechnung an, bis zu welchem Tag der Betrag auf ihrem Konto sein muss.
- Die Frist entspricht genau 30 Tagen und nicht einem Monat. Sie kann nicht erstreckt werden. Wenn der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt, verlängert sie sich nicht.

Mahnung

Wer den vorgesehenen Abrechnungstermin oder die Zahlungsfristen nicht einhält, wird gemahnt. Bei einer Mahnung wird eine Gebühr von 20 bis 200 Franken erhoben.

Zinsen

Verzugszinsen

Verzugszinsen werden unabhängig von einem Verschulden oder einer Mahnung erhoben. Neu verrechnen die Ausgleichskassen auch Verzugszinsen für Beiträge unter 3000 Franken.

Verzugszinsen bei verspäteter Abrechnung oder verspäteter Bezahlung der Beiträge:

| Betrifft | Abrechnung bzw. Zahlung nicht eingegangen bis | Zinsen laufen ab |
|--|---|---|
| Akontobeiträge bzw. genaue Beiträge | 30 Tage nach Monatsende bzw. Quartalsende | 1. Tag nach Monatsende bzw. Quartalsende |
| Abrechnung | 30. Januar nach Ende des Beitragsjahres | 1. Januar nach Ende des Beitragsjahres |
| Differenz zwischen Akontobeiträgen und definitiven Beiträgen | 30 Tage nach Rechnungsstellung | 1. Tag nach Rechnungsstellung |
| Nachgeforderte Beiträge für vergangene Jahre | | 1. Januar nach Ende des jeweiligen Beitragsjahres |

Vergütungszinsen

Im Allgemeinen werden Vergütungszinsen auf bezahlten aber nicht geschuldeten Lohnbeiträgen ausgerichtet, die von der Ausgleichskasse zurückzuerstatten oder zu verrechnen sind. Die Zinsen laufen ab dem 1. Januar nach Ende des Beitragsjahres bis zu ihrer vollständigen Rückerstattung.

Sind die bezahlten Akontobeiträge höher als die definitiven Beiträge, und hat die zuständige Ausgleichskasse die Differenz nicht 30 Tage nach Erhalt der Abrechnung zurückerstattet, richtet sie Vergütungszinsen aus. Die Zinsen laufen ab dem Zeitpunkt, an dem die vollständige Abrechnung bei der Ausgleichskasse eingegangen ist.

Neu richten die Ausgleichskassen auch Vergütungszinsen für Beiträge unter 3000 Franken aus.

Zinsberechnung

Zinsen werden tageweise berechnet, wobei für einen Monat 30 Tage, für ein Kalenderjahr 360 Tage gezählt werden. Der Zinssatz beträgt einheitlich 5%.

Beispiel

Die Abrechnung für das Jahr 2001 trifft rechtzeitig am 30. Januar 2002 bei der Ausgleichskasse ein, die Zahlung der Differenz zwischen Akontobeiträgen und definitiven Beiträgen geht jedoch am 31. März statt am 30. März ein.

- geleistete Akontobeiträge: 40 000 Franken
- definitive Beiträge: 100 000 Franken
- Differenz zwischen Akontobeiträgen und definitiven Beiträgen: 60 000 Franken
- Rechnungsstellung durch die Ausgleichskasse: 28. Februar 2002
- Eingang der Rechnung beim Arbeitgebenden: 2. März 2002
- Zahlungseingang bei der Ausgleichskasse: 31. März 2002
- Verzugszins vom 1. bis zum 31. März (1 Monat):

$$60\,000 \text{ Franken} \times \frac{30 \text{ Tage}}{360 \text{ Tage}} \times 5\% = 250 \text{ Franken}$$

Übergangsregelung

Die neuen Zinsregelungen treten am 1. Januar 2001 in Kraft und beziehen sich auf alle Beiträge, die an diesem Datum ausstehend oder ab diesem Datum zurückzuerstatten sind.

Auskünfte und weitere Informationen

Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen befindet sich auf den letzten Seiten jedes Telefonbuchs.

Dieses Informationsblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.



Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherung.
Ausgabe September 2000.
Auszugsweiser Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.